

Friedhofssatzung der Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda

I.

Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Die Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt Hünfeld ausschließlich verwalteten Friedhöfe

1. in Hünfeld-Mitte
 - a) in der Klosterstraße („alter Friedhof“)
 - b) in der Friedenstraße („neuer Friedhof“)
2. im Stadtteil Großenbach
3. im Stadtteil Malges
4. im Stadtteil Molzbach
5. im Stadtteil Nüst
 - a) neuer Friedhof
 - b) alter Friedhof
6. im Stadtteil Roßbach
7. im Stadtteil Rudolphshan
8. im Stadtteil Rückers
9. im Stadtteil Dammersbach
10. im Stadtteil Sargenzell

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Hünfeld, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hünfeld waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechen d zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes
 1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 2. Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
 3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
 4. Druckschriften zu verteilen,
 5. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten durchzuführen,
 6. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Blumen abzupflücken sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 7. Gewerbsmäßig zu fotografieren.
- (3) Friedhofsabfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Lagerungsstätten und Behältnisse gebracht werden, insbesondere auf die Abraumstellen nur kompostierfähige Erd- und Grünabfälle. Alle sonstigen Abfälle (Kerzen, verzinkter Draht, Plastikhüllen, Plastikblumen usw.) dürfen nur in die aufgestellten Sonderbehälter eingebracht werden. Alle anderen Abfälle, die nicht Friedhofsabfälle sind, dürfen nicht auf den Lagerungsstätten und in Behältnisse im Friedhofsbereich gebracht werden.
- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (5) Damit Kränze und Blumengebinde einer Kompostierung zugeführt werden können, darf dieser Grabschmuck nur mit kompostierfähigen Materialien hergestellt werden. Die Verwendung von verzinktem Draht, Plastikeinlagen, Römerfolie und Stahldrahtreifen ist nicht gestattet. Die Herstellung von Kränzen mit Plastikschnuck ist nur in der Frostperiode des Jahres zulässig. Vor Verbringung dieses Grabschmuckes auf die Abraumstelle ist der Plastikschnuck von Kränzen und Gebinden zu trennen und in die dafür vorgesehenen Sondermüllgefäße zu bringen.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Stadt verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass
 - a) diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen
- (3) Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 5 Abs. 2 Nummer 5 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelegt werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Tätigkeit auf dem Friedhof verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

- (1) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag statt. Der Beginn der Bestattung muß von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 bis 11.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr liegen. In begründeten Fällen ist mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig. Ausnahmen sind insbesondere in Stadtteilen möglich, sofern Bestattungen ortsüblich auch samstags und sonntags durchgeführt werden und städtisches Friedhofspersonal oder von der Stadt beauftragte Personen oder Unternehmen nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Die für die Bestattung erforderlichen Sargträger können vom Antragsteller selbst gestellt werden. Dabei ist eine der Bestattungsfeier würdige Bekleidung zu tragen. Daneben besteht die Möglichkeit, die von der Stadt Hünfeld als Sargträger beauftragten Personen oder die eines beauftragten Vertragsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
Die fachliche Aufsicht obliegt einer von der Friedhofsverwaltung beauftragten Person. Auf Antrag wird diese Person als Sargträger mittätig.

§ 8

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllen des Leichenscheines, in die Leichenhalle, sofern vorhanden, gebracht werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden mindestens eine Viertelstunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprachen mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung, sehen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 9

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Ausnahmen werden nur auf den Friedhöfen gem. § 1 Ziff. 2 – 10, unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung zugelassen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, daß nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m beträgt.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt
 - a) auf den Friedhöfen gem. § 1 Ziff. 1, 3 – 6, 8, - 30 Jahre
 - b) auf den Friedhöfen gem. § 1 Ziff. 2, 7, 9 und 10 - 40 Jahre.
- (4) Die Ruhefrist für Aschen beträgt auf allen städtischen Friedhöfen - 20 Jahre.

2.1.10

§ 9a

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV.

Grabstätten

§ 10

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - aa) im Grabfeld
 - bb) entfällt
 - cc) an besonders aufwändiger Stelle
(Wahlgräber auf dem Friedhof Friedenstraße in Hünfeld-Mitte nach dem Belegungsplan des technischen Bauamtes Hünfeld vom 23.05.1975 für Grabstätten an besonders bevorzugter Stelle, der Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist.)
 - d) Wahltiefgräber
 - e) Urnenwahlgräber
- (2) An den lt. Friedhofsordnung ausgewiesenen Grabstätten an „besonders aufwändiger Stelle“ können die Nutzungsberechtigten auf Antrag eine Gruft errichten. Hierauf besteht ein Rechtsanspruch nicht. Bei einer Gruft handelt es sich um eine ausgemauerte Begräbnisstätte.
- (3) Die Ausweisung der Wahlgräber erfolgt nach besonderen Belegungsplänen des Magistrats der Stadt Hünfeld.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 11

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Hünfeld.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden.
Sie sind öffentlich rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

2.1.10

§ 12

- (1) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter in einem Sarg beizusetzen.
- (3) Die Einzelbeisetzung von Fehl- und Totgeburten, für die keine Bestattungspflicht besteht, ist auf Antrag möglich:
 - a) in einem Reihengrab (Kindergrab) gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) in einem Wahlgrab, sofern der Nutzungsberechtigte zustimmt und die Restlaufzeit mindestens 5 Jahre beträgt,
 - c) im Grabfeld für Fehl- und Totgeburten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 5.

§ 13

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste werden in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet. Die Grabmäler und ihr Zubehör werden umgesetzt.

A) Reihengräber

§ 14

- (1) Reihengräber sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 8 Abs. 3) abgegeben werden.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 15

- (1) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren.
 2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener über 5 Jahren.
 3. Rasengräber als Rasenreihengrab auf dem Friedhof Hünfeld-Friedenstraße
 4. Anonyme Reihengräber auf dem Friedhof Friedenstraße
 5. Kindergrabfeld auf dem Friedhof Friedenstraße für die Beisetzungen von Fehl- und Totgeburten, für die kein Bestattungszwang besteht.Über Ausnahmen dieser Belegungsordnung entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

Länge: mindestens 1,00 m, höchstens 1,10 m
Breite: mindestens 0,50 m, höchstens 0,60 m
Abstand: 0,50 m
 2. für Verstorbene über 5 Jahren gem. Abs. 1 Nr. 2:

Länge: 1,80 m
Breite: 0,70 m
Abstand: 0,50 m
 3. für Rasenreihengräber und Anonyme Reihengräber (Belegungsfläche):

Länge: 2,10 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,30 m

Die Abmessungen richten sich jeweils nach den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Belegungsplänen.

2.1.10

§ 16

- (1) Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung instand zuhalten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.
- (2) Rasenreihengräber, anonyme Reihengräber sowie das Kindergrabfeld gem. § 15 Abs. 1 Nr. 5 werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die Dauer der Ruhefrist gepflegt. Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 17

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 3 Monate vor der Abräumung bekanntgegeben.

B) Wahlgräber

§ 18

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Eine Zuteilung der Wahlgräber ist so vorzunehmen, daß eine abschnittsweise Belegung des Friedhofes sichergestellt ist.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber abgegeben. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Bestattung, in einem Tiefgrab nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Kinder und Geschwister
 3. die Ehegatten der unter Abs. 3 Ziff. 2 bezeichneten Personen.Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 18 Abs. 3 übertragen werden.
- (6) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 18 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge an die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dies geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

2.1.10

§ 19

Das Nutzungsrecht wird mit Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb dieses Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

§ 20

- (1) Das Nutzungsrecht wird
 - a) auf den Friedhöfen gem. § 1, Ziff. 1, 3 - 6 und 8, auf 30 Jahre
 - b) auf den Friedhöfen gem. § 1, Ziff. 2, 7, 9 und 10 auf 40 Jahre festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit besteht nicht.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung um volle Jahre verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann für die gesamte Grabstelle zurückgegeben werden. Erstattungsansprüche für eine für das Nutzungsrecht oder dessen Verlängerung gezahlte Gebühr bestehen nicht.

§ 21

Wahlgräber sind mindestens 3 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend der Vorschriften dieser Friedhofssatzung instandzuhalten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 22

Wahlgräber haben folgende Abmessungen:

Einzelgrab:	Länge: mindestens 1,80 m,	höchstens 2,00 m
	Breite: mindestens 0,70 m,	höchstens 0,80 m
Doppelgrab:	Länge: mindestens 1,80 m,	höchstens 2,00 m
	Breite: mindestens 1,70 m,	höchstens 2,00 m
Dreifachgrab:	Länge: mindestens 1,80 m,	höchstens 2,00 m
	Breite mindestens 2,50 m,	höchstens 3,00 m

Der Abstand zwischen Wahlgräbern beträgt in der Regel 0,50 m, sofern sich nicht nach den Belegungsplänen des Magistrats der Stadt Hünfeld eine andere Abmessung ergibt. Nach den Belegungsplänen können sich im Einzelfall auch andere Abmessungen für Wahlgräber ergeben.

C) Aschenbeisetzungen

§ 23

Aschenreste können beigesetzt werden in:

1. Urnenreihengräbern,
2. Urnenwahlgräbern,
3. Wahlgräbern für Erdbestattungen,

und zwar:

- a) in Urnenreihengräbern eine Aschurne,
- b) in Urnenwahlgräbern bis zu 4 Aschurnen,
- c) in Wahlgräbern für Erdbestattungen bis zu 2 Aschurnen je Grabstelle.

§ 24

- (1) Die Aschurnen werden unterirdisch beigesetzt.
- (2) In den unterirdischen Grabstellen werden die Urnen in einer Tiefe von 0,70 m beigesetzt.
- (3) Urnenreihengräber haben folgende Maße:

Länge: 0,60 m
Breite: 0,60 m
Abstand: 0,35 m

Die Ausmaße der Urnenwahlgräber sind:

	Einzelgrab	Doppelgrab	Vierfachgrab
Länge:	1,00 m	1,50 m	1,50 m
Breite:	0,60 m	0,80 m	1,50 m
Abstand:	0,35 m	0,35 m	0,35 m

§ 25

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 26

Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Grabmale und Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

§ 27

- (1) Auf dem Friedhof können in gleichwertiger Lage Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattungen in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 28

- (1) Für alle Friedhöfe gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
 - a) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
 - b) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
 - c) Grabmale und sonst. Grabausstattungen müssen standsicher sein.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmalern möglichst seitlich, angebracht werden.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässige Grabmale
 - a) aus Kunststein oder Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalem Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (3) Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (5) Auf Grabstellen für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,75 qm Ansichtsfläche,
 - b) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,00 qm Ansichtsfläche,
 - c) auf mehr als zweistelligen Grabstätten entsprechend größer.
- (6) Grabmäler aus Holz (sogenannte Holzmatern), Grabmale aus Eisen dürfen eine Gesamthöhe von 1,80 m nicht überschreiten. Andere stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen nicht höher als 1,10 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Das Verhältnis von Höhe und Breite sollte möglichst 1 : 1,5 bis 1 : 1,25 betragen.
- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche,
 - b) bei zweistelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche,
 - c) auf mehr als zweistelligen Urnengrabstätten entsprechend größer.
- (8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Gräber gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Sie dürfen bei Doppelgräbern 2/3 der Grabfläche einnehmen. Bei Einzel- oder Tiefgrabstellen ist eine Ganzabdeckung möglich. Bei einem stehenden Grabmal muss mindestens 1/3 der Grabfläche als Pflanzfläche verbleiben. Soweit vor Inkrafttreten dieser Satzung hiervon abweichende Grabmale errichtet wurden, können diese durch den Magistrat genehmigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 – 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen, sofern sich das Gestaltungselement harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.

§ 28 a

- (1) Rasenreihengräber und anonyme Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Die Stadt Hünfeld übernimmt die Pflege der Grabstätten für die Dauer der Ruhefrist. Damit ist das Einsäen der Grabanlage mit Rasen sowie das Auffüllen nach Bedarf mit Erde verbunden. Die Bepflanzung ist nicht zugelassen.
- (2) Auf Rasenreihengräbern sind stehende Grabmale oder Bodenschriftplatten zulässig. Stehende Grabmale auf Rasenreihengräbern sind mit einem Sockel auszustatten, der mindestens 4 cm über die Rasenoberfläche herausragt (wegen der späteren Pflege der Rasenfläche mit geeigneten Maschinen) und rundum 2 cm größer ist, als das Grabdenkmal (um Beschädigungen mit Maschinen zu vermeiden). Bodenplatten sind in den Abmessungen 60 cm x 40 cm (Breite/Länge) zulässig. Sie müssen bodenbündig im oberen Drittel der Grabfläche angelegt werden. Stehende Grabmale und Bodenplatten sind zusammen nicht zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gem. §§ 28 bis 32 der Satzung.

2.1.10

§ 29

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes, sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab und Modelle vorzulegen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 30

- (1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden.
Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen der Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 31

- (1) Bei der Errichtung und der Unterhaltung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind die Bestimmungen des Merkblattes für die Standsicherheit von Grabdenkmälern, erarbeitet vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks, herausgegeben als Merkblatt des Deutschen Handwerkinstitutes im Rahmen der praktischen Gewerbeförderung, Bonn, Koblenzer Str. 133, zu beachten.
- (2) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Grabmäler bis zu einer Höhe von 1,10 m müssen ein Fundament von mindestens 50 cm Tiefe unter der Erdoberfläche, alle größeren Grabmäler ein solches bis zur Grabsohle erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter der Erdoberfläche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch Metalldübel oder gleichwertige Befestigungsmittel zu verbinden. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 40 cm in der Erde stehen.
- (3) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahre mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht, um dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, die diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgem. nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (4) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht selbst zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

§ 32

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung auffordern, innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlagen auf Kosten des Berechtigten entfernen lassen. Falls die Anlage innerhalb von einem Monat nicht abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale, sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§33

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden (Bepflanzung).
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber oder das Friedhofsbild nicht stören. Da Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist Blumen und Kränze ohne Ankündigung kostenpflichtig beseitigen.
- (5) Für Rasenreihengräber und anonyme Reihengräber gelten die Bestimmungen gem. § 28 a, Abs. 1.
- (6) Die Gestaltung des Kindergrabfeldes gem. § 15 Abs. 1 Nr. 5 obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflastersteine können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Steine, die einen für das nicht geborene Kind vorgesehenen Namen enthalten, ausgetauscht werden.

§ 33 a)

- (1) Auf dem Friedhof Friedenstraße in Hünfeld-Mitte sind ausnahmsweise liegende Grabmale (ohne Bepflanzungsfläche) in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig, und zwar im Bereich des Friedhofes, der in dem als Anlage 1 beigefügten auszugsweisen Friedhofsplanes blau schraffiert ist.
Die entsprechenden Grabfelder werden durch die Friedhofsverwaltung ausgewiesen.
- (2) Auf den nachstehenden näher bezeichneten Grabfeldern der Friedhöfe in den Stadtteilen Nüst, Großenbach, Roßbach und Dammersbach sind die Erdbeete erdgleich anzulegen und Einfassungen der Grabbeete unzulässig:
Neuer Friedhof im Stadtteil Nüst: Felder I – IV
Friedhof im Stadtteil Großenbach: Felder III + IV
Friedhof im Stadtteil Roßbach: Feld I, Reihen 1 – 12

In den vorgenannten Grabfeldern ist zwischen den einzelnen Grabbeeten (beide Längsseiten und Fußseite des Grabes) ein Plattenbelag zu verwenden. Dieser muss aus Betonplatten der Größe 0,5 auf 0,5 m bestehen und im übrigen in Materialform und farblicher Gestaltung den Platten auf den Gehwegen entsprechen, sofern die Gehwege mit Platten angelegt sind. Jeder Inhaber oder Nutzungsberechtigte einer Grabstelle hat diese Platten auf dem Zwischenraum zum rechten Nachbarn und auf der Fußseite auf seine Kosten zu verlegen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Reihen 1, 2 und 3 des Grabfeldes III der Friedhofsanlage im Stadtteil Großenbach.

VII. Schluß und Übergangsvorschriften

§ 34

Die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworbenen Nutzungsrechte an den in § 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Friedhöfe regeln sich nach den Bestimmungen des durch diese Friedhofsordnung außer Kraft gesetzten Ortsrechts, das in § 38 Abs. 2 aufgeführt ist.

§ 35

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 1. Ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Urnengräber,
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen,
 3. ein Verzeichnis nach § 32 Abs. 3 der Friedhofsordnung.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 36

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 37

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Friedhofssatzung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387) mit Geldbußen geahndet werden.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37a*

Für die bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits vorhandenen Grabstellen bestimmt sich die Nutzungsdauer nach dem bisherigen Recht.

** Betr. Artikelsatzung zum 01.01.2008*

§ 38

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der Magistrat der
Stadt Hünfeld

gez.
Dr. Fennel
Bürgermeister